

§ 22 BDSG

(1) Abweichend von [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) ist die [Verarbeitung](#) besonderer Kategorien [personenbezogener Daten](#) im Sinne des [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) zulässig

1. durch öffentliche und [nichtöffentliche Stellen](#), wenn sie

- a) [erforderlich](#) ist, um die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte auszuüben und den diesbezüglichen Pflichten nachzukommen,
- b) zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der [betroffenen Person](#) mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs [erforderlich](#) ist und diese [Daten](#) von ärztlichem Personal oder durch sonstige [Personen](#), die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden, oder
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie des Schutzes vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten [erforderlich](#) ist; ergänzend zu den in Absatz 2 genannten Maßnahmen sind insbesondere die berufsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einzuhalten, oder
- d) aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend [erforderlich](#) ist,

2. durch öffentliche Stellen, wenn sie

- a) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die [öffentliche Sicherheit erforderlich](#) ist,
- b) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend [erforderlich](#) ist oder
- c) aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der [Erfüllung](#) über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Bundes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen [erforderlich](#) ist

und soweit die Interessen des [Verantwortlichen](#) an der [Datenverarbeitung](#) in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe d und der Nummer 2 die Interessen der [betroffenen Person](#) überwiegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der [betroffenen Person](#) vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der [Verarbeitung](#) sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der [Verarbeitung](#) verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten [natürlicher Personen](#) können dazu insbesondere gehören:

1. technisch organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die [Verarbeitung](#) gemäß der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) erfolgt,

2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem [personenbezogene Daten](#) eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
3. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten,
5. Beschränkung des Zugangs zu den [personenbezogenen Daten](#) innerhalb der [verantwortlichen](#) Stelle und von Auftragsverarbeitern,
6. [Pseudonymisierung personenbezogener Daten](#),
7. Verschlüsselung [personenbezogener Daten](#),
8. Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#), einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
9. zur Gewährleistung der Sicherheit der [Verarbeitung](#) die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen oder
10. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder [Verarbeitung](#) für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) sicherstellen.

Fassung ab 26. Nov 2019

Fassung bis einschl 25. Nov 2019

(1) Abweichend von [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) ist die [Verarbeitung](#) besonderer Kategorien [personenbezogener Daten](#) im Sinne des [Art. 9 Abs. 1 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) zulässig

1. durch öffentliche und [nichtöffentliche Stellen](#), wenn sie

- a) [erforderlich](#) ist, um die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte auszuüben und den diesbezüglichen Pflichten nachzukommen,
- b) zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- und Sozialbereich oder aufgrund eines Vertrags der [betroffenen Person](#) mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs [erforderlich](#) ist und diese [Daten](#) von ärztlichem Personal oder durch sonstige [Personen](#), die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder unter deren Verantwortung verarbeitet werden, oder
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie des Schutzes vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten [erforderlich](#) ist; ergänzend zu den in Absatz 2 genannten Maßnahmen sind insbesondere die berufsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben zur Wahrung des Berufsgeheimnisses einzuhalten,

2. durch öffentliche Stellen, wenn sie

- a) aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend [erforderlich](#) ist,
- b) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die [öffentliche Sicherheit erforderlich](#) ist,
- c) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend [erforderlich](#) ist oder
- d) aus zwingenden Gründen der Verteidigung oder der [Erfüllung](#) über- oder zwischenstaatlicher Verpflichtungen einer öffentlichen Stelle des Bundes auf dem Gebiet der Krisenbewältigung oder Konfliktverhinderung oder für humanitäre Maßnahmen [erforderlich](#) ist

und soweit die Interessen des [Verantwortlichen](#) an der [Datenverarbeitung](#) in den Fällen der Nummer 2 die Interessen der [betroffenen Person](#) überwiegen.

(2) ...

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung